

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2018, vom 05.09.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der Volkshochschule zwischen den Städten Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar und Rees sowie den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg hier: Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW-1
2. Inkrafttreten der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....2
3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 13.09.2018



1. **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der Volkshochschule zwischen den Städten Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar und Rees sowie den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg**
hier: Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

Die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar und Rees sowie die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg haben am 29.06.2018 die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der Volkshochschule vom 14.12.1995 beschlossen.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der Volkshochschule wurde am 07.08.2018 durch den Landrat des Kreises Kleve gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 GkG NRW genehmigt.

Die Bekanntmachung der Änderung und der Genehmigung erfolgte gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW am 27.08.2018 durch den Landrat des Kreises Kleve in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des GkG NRW wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Rees, den 28.08.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Inkrafttreten der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 05.07.2018 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das gegenständliche Verfahren zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 und die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 hat die Umfassung des Gebäudebestandes mit Baugrenzen zum Inhalt. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert erhalten. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet in geschlossener, eingeschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt das Änderungsverfahren dieses Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Hinweise:

- a) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den teilweise aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 23 „Westring“ der Stadt Rees einschließlich Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 23.08.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 13.09.2018

Am Donnerstag, dem 13.09.2018, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 34. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|----------|
| 1 . | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 . | Aufstellung des Bebauungsplanes H 9 "Kampschultenhof" | 2018/098 |
| 3 . | 9. Vereinfachte Änderung des B-Planes HM 15 „Ortskern Mehr“ | 2018/109 |
| 4 . | 7. vereinfachte Änderung des B-Planes R 25 „An der Empe-ler Straße“ | 2018/111 |
| 5 . | 6. Vereinfachte Änderung des B-Planes R 3 | 2018/107 |
| 6 . | 13. Vereinfachte Änderung des B-Planes R 4 | 2018/110 |
| 7 . | Antrag auf Änderung des B-Planes R 5 | 2018/108 |
| 8 . | Überprüfung eines Kampfmittelverdachtspunktes unter dem St. Josef-Kindergarten in Haldern - Genehmigung eines überplanmäßigen Bedarfs durch Dringlichkeitsbeschluss | 2018/113 |
| 9 . | Sanierung der Trafoanlage am Schulzentrum: hier Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe | 2018/116 |
| 10 . | Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend u. Kultur" - Beteiligung der Stadt Rees | 2018/115 |
| 11 . | Programm "Fußball in Rees auf Kunstrasen" 2019 – 2021 | 2018/114 |
| 12 . | Mitteilungen und Anfragen | |

B) Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-----|---------------------------|
| 1 . | Mitteilungen und Anfragen |
|-----|---------------------------|

Gerwers
Bürgermeister

